Amtsgericht Wolfsburg

Merkblatt zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz („einstweilige Verfügung“, „Annäherungsverbot“) leiten Sie ein gerichtliches Eilverfahren ein. Der Erlass der Anordnung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn aufgrund jüngster Ereignisse eine konkrete, erhebliche Bedrohungslage für Ihre Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung anzunehmen ist.

Versicherung an Eides statt

Zur Antragstellung ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Angaben an Eides statt versichern. Das bedeutet, dass Sie die Richtigkeit der in Ihrem Antrag gemachten Angaben dem Gericht gegenüber besonders versichern. Eine fälschlich abgegebene Versicherung an Eides statt stellt eine Straftat nach § 156 StGB dar, und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Amtssprache

Das Gericht beschäftigt keine eigenen Übersetzer, weshalb die Antragstellung im Regelfall nur in deutscher Sprache erfolgen kann. Sofern Sie zur Antragstellung einen Übersetzer benötigen, liegt es in Ihrer Verantwortung, eine geeignete Person zu organisieren und mitzubringen.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung zwingend notwendig?

- Ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel, etc.)

Welche Unterlagen sollten Sie mitbringen (falls vorhanden)?

- Polizeiliche Unterlagen (Wegweisung, Platzverweis, Strafanzeige, etc.)
- Medizinische Unterlagen (Untersuchungsberichte, Protokolle, Atteste, etc.)
- Ausdrucke von Drohbriefen, E-Mails, SMS, Textnachrichten, Fotos, etc.
- Stalking-Tagebücher
- Sonstige Beweise

Stand: Januar 2024

Welche Angaben müssen zur Antragstellung gemacht werden?

- Die genaue Anschrift des Antragsgegners / der Antragsgegnerin
- Art des Verhältnisses zum Antragsgegner / zur Antragsgegnerin (Ehemann / Ehefrau, Ex-Partner / Ex-Partnerin, fremde Person, etc.)
- Bei Beziehungstaten: Datum der Trennung
- Wurde dem Antragsgegner / der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass kein Kontakt mehr gewünscht wird?
- Befinden sich Kinder im Haushalt?
- Wer hat das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder?
- Ist der Antragsgegner / die Antragsgegnerin vorbestraft?
- Gab es bereits in der Vergangenheit Übergriffe?
- Welche Übergriffe haben seitens des Antragsgegners / der Antragsgegnerin kürzlich stattgefunden?
- Warum sind deshalb weitere Übergriffe zu befürchten?
- Falls Zeugen benannt werden: Voller Name und Anschrift der Zeugen
- Falls bereits vorhanden: Vorgangsnummer der Polizei

Kosten des Antrags

Durch die Antragstellung entstehen Gerichtskosten. Zwar werden diese bei Erlass der einstweiligen Anordnung dem Antragsgegner / der Antragsgegnerin auferlegt; bei Zurückweisung des Antrags oder vergleichsweiser Einigung können die Kosten jedoch auch auf die Antragstellerin / den Antragsteller zurückfallen.

Sofern Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen möchten, bringen Sie bitte das ausgefüllte Formular „JV 205“ inklusive der notwendigen Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Antragstellung mit. Die Formularvordrucke finden Sie unter:

justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/amtliche_formulare_ausfull hilfen_und_hinweisblatter/prozess_und_verfahrenskostenhilfe

Die Verfahrenskostenhilfe kann auch nach erfolgter Antragstellung nachträglich gewährt werden. Die Antragstellung wird grundsätzlich nicht von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe abhängig gemacht.

Fortgang des Verfahrens

Nach erfolgter Antragstellung wird über Ihren Antrag im Eilverfahren entschieden. Dies geschieht im Regelfall ohne vorherige mündliche Anhörung. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Rahmen des Verfahrens auch zu einer mündlichen Verhandlung kommen kann. Sollte es dazu kommen, müssten Sie erneut vor Gericht erscheinen, ggf. auch in Gegenwart des Antragsgegners / der Antragsgegnerin. Ferner können hierdurch weitere Kosten, insbesondere auch Rechtsanwaltsgebühren anfallen.

Über den Erlass der Anordnung werden Sie postalisch informiert.